



**Expertenkommission
für die Vorbereitung einer Totalrevision
der Bundesverfassung**

Verfassungsentwurf

1977

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Im Willen, den Bund der Eidgenossen zu erneuern;
gewiss, dass frei nur bleibt, wer seine Freiheit gebraucht,
und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen;
eingedenk der Grenzen aller staatlichen Macht
und der Pflicht, mitzuwirken am Frieden der Welt,

haben Volk und Kantone der Schweiz die folgende Verfassung beschlossen:

Erster Teil: Grundrechte und staatsleitende Grundsätze

1. Kapitel: Wesen und Ziele der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 1 Schweizerische Eidgenossenschaft

¹ Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist ein demokratischer, freiheitlicher und sozialer Bundesstaat.

² Sie besteht aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, (Jura).

Art. 2 Ziele

¹ Der Staat sorgt für das friedliche Zusammenleben der Menschen in einer gerechten Ordnung.

² Er schützt die Rechte und Freiheiten der Menschen und schafft die erforderlichen Grundlagen für ihre Verwirklichung.

³ Er fördert die Mitwirkung der Bürger an den politischen Entscheidungen.

⁴ Er strebt eine ausgeglichene Sozial-, Eigentums- und Wirtschaftsordnung an, die der Wohlfahrt des Volkes und der Entfaltung und Sicherheit der Menschen dient.

⁵ Er schützt die Umwelt und schafft eine zweckmässige Raumordnung.

⁶ Er schützt die allgemeine Gesundheit.

⁷ Er fördert Bildung und Wissenschaft, Kunst und Kultur.

⁸ Er wahrt die Unabhängigkeit des Landes und setzt sich ein für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

Art. 3 Teilung der Aufgaben

Bund und Kantone teilen sich in die Aufgaben des Staates.

2. Kapitel: Grundsätze staatlichen Handelns

Art. 4 Bindung an Verfassung und Gesetz

Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an Verfassung und Gesetz gebunden.

Art. 5 Allgemeine Rechtsgrundsätze

¹ Die Handlungen staatlicher Organe müssen ihren Zielen angemessen sein.

² Kein staatliches Organ darf willkürlich handeln.

³ Staatliche Organe und Private schulden einander Treu und Glauben.

Art. 6 Schadenersatz

¹ Der Staat haftet für den Schaden, den seine Organe rechtswidrig verursacht haben.

² Er haftet auch für den Schaden, den seine Organe rechtmässig verursacht haben, wenn Einzelne davon schwer betroffen sind und ihnen nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.

Art. 7 Informationspflicht der Behörden

Die Behörden müssen über ihre Tätigkeit ausreichend informieren und Auskunft erteilen, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

3. Kapitel: Grundrechte

Art. 8 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 9 Rechtsgleichheit

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.

² Niemand darf wegen seiner Herkunft, seines Geschlechtes, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner sozialen Stellung, seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder Meinung benachteiligt oder bevorzugt werden.

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Art. 10 Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre

- ¹ Jedermann hat das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit und persönliche Sicherheit.
- ² Die Todesstrafe und Körperstrafen sind untersagt.
- ³ Die Privatsphäre und die Wohnung sind geschützt. Das Post- und Fernmeldegeheimnis ist gewährleistet.
- ⁴ Jedermann kann die Akten einsehen, die ihn betreffen, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen eine Geheimhaltung erfordern. Er hat Anspruch auf Berichtigung.

Art. 11 Glaubens- und Gewissensfreiheit

- ¹ Jedermann kann seine Religion oder seine Weltanschauung frei wählen und bekennen.
- ² Jedermann hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, an einem religiösen Unterricht teilzunehmen oder eine religiöse Handlung vorzunehmen, doch darf niemand hiezu gezwungen werden. Jedermann hat die gleiche Freiheit auch für seine Weltanschauung.

Art. 12 Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit

- ¹ Jedermann kann seine Meinung frei bilden, frei äussern und verbreiten.
- ² Der Staat sorgt dafür, dass die Meinungen in ihrer Vielfalt Ausdruck finden können, vor allem in Presse, Radio und Fernsehen.
- ³ Die Zensur ist untersagt.

Art. 13 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

- ¹ Jedermann hat das Recht, sich mit andern zu versammeln und zu vereinigen oder Versammlungen und Vereinigungen fernzubleiben.
- ² Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können bewilligungspflichtig erklärt werden. Sie dürfen nur verboten oder eingeschränkt werden, wenn eine ernste und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung besteht.

Art. 14 Wissenschafts- und Kunstfreiheit

Die wissenschaftliche Lehre und Forschung sowie die künstlerische Betätigung sind frei.

Art. 15 Niederlassungsfreiheit und Auswanderungsfreiheit

- ¹ Ein Schweizer kann sich an jedem Ort des Landes niederlassen.
- ² Er kann auswandern und jederzeit in die Schweiz zurückkehren.
- ³ Er darf aus der Schweiz nicht ausgewiesen werden.

Art. 16 Asylrecht, Freizügigkeit und Einbürgerung der Ausländer

¹ Flüchtlingen wird nach Gesetz Asyl gewährt.

² Ausländer, die sich seit mehr als einem Jahr rechtmässig in der Schweiz befinden, können ihren Aufenthaltsort im ganzen Land frei wählen.

³ Ausländer haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf Einbürgerung.

Art. 17 Eigentumsgarantie

¹ Das Eigentum ist im Rahmen der Gesetzgebung gewährleistet.

² Die Gesetzgebung muss vor allem die Vorschriften enthalten, die zur Erreichung der eigentumspolitischen Ziele notwendig sind.

³ Für Enteignungen und für Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist Entschädigung zu leisten.

Art. 18 Berufswahlfreiheit

Jedermann kann seinen Beruf und seinen Arbeitsplatz frei wählen.

Art. 19 Wirtschaftsfreiheit

¹ Die private wirtschaftliche Betätigung ist im Rahmen der Gesetzgebung gewährleistet.

² Die Gesetzgebung muss vor allem die Vorschriften enthalten, die zur Erreichung der wirtschaftspolitischen Ziele notwendig sind.

³ Die Gesetzgebung kann die wirtschaftliche Betätigung der Ausländer und ausländisch beherrschten Unternehmen einschränken.

Variante:

Streichen der Art. 17, 18 und 19, diese Artikel jedoch im 4. Kapitel einfügen: Art. 17 als Art. 29bis, Art. 18 als Art. 26bis, Art. 19 als Art. 34 Abs. 01, 02 und 03.

Art. 20 Rechtsschutz

¹ Jedermann hat Anspruch auf Rechtsschutz. Für Minderbemittelte ist der Rechtsschutz unentgeltlich.

² Die Gerichte sind unabhängig.

³ Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sind untersagt.

⁴ Die Parteien haben in allen Verfahren Anspruch auf rechtliches Gehör und auf einen begründeten Entscheid innert angemessener Frist.

⁵ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann der Betroffene in letzter Instanz bei einem Gericht Beschwerde führen; das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

⁶ Der Staat fördert die Rechtskenntnis und die Erteilung unentgeltlicher Rechtsauskünfte.

Art. 21 Rechtsschutz für Inhaftierte und Internierte

¹ Jede Anordnung einer Untersuchungs- oder Sicherungshaft muss dem Gericht unterbreitet werden; dieses entscheidet unverzüglich.

² Wer sich ohne Verurteilung in Haft befindet oder interniert ist, kann jederzeit ein Gericht anrufen; dieses entscheidet unverzüglich.

³ Der Betroffene muss über seine Rechte unterrichtet werden und die Möglichkeit haben, sie geltend zu machen.

Art. 22 Petitionsrecht

¹ Jedermann ist berechtigt, an Behörden Petitionen zu richten, und es darf ihm daraus kein Nachteil erwachsen.

² Petitionen müssen von einer zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet werden.

Art. 23 Schranken der Grundrechte

¹ Die Grundrechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt. Ihr Kern ist unantastbar.

² Einschränkungen der Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sein. Vorbehalten bleiben Fälle ernster, unmittelbarer und offensichtlicher Gefahr.

³ Die Grundrechte von Wehrmännern, Beamten, Strafgefangenen und andern Personen, die in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Staat stehen, dürfen zusätzlich nur so weit eingeschränkt werden, als es das besondere öffentliche Interesse erfordert, das diesem Verhältnis zugrundeliegt.

Art. 24 Verwirklichung der Grundrechte

Die Grundrechte müssen in der ganzen Gesetzgebung, besonders auch in Organisations- und Verfahrensvorschriften zur Geltung kommen.

Art. 25 Wirkung der Grundrechte unter Privaten

¹ Gesetzgebung und Rechtsprechung sorgen dafür, dass die Grundrechte sinngemäss auch unter Privaten wirksam werden.

² Wer Grundrechte ausübt, hat die Grundrechte anderer zu achten. Vor allem darf niemand Grundrechte durch Missbrauch seiner Machtstellung beeinträchtigen.

4. Kapitel: Sozialordnung, Eigentumspolitik, Wirtschaftspolitik

Art. 26 Sozialrechte

- ¹ Der Staat trifft Vorkehren,
- damit jedermann sich nach seinen Fähigkeiten und Neigungen bilden und weiterbilden kann;
 - damit jedermann seinen Unterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten kann, und damit jeder Arbeitnehmer vor einem ungerechtfertigten Verlust seines Arbeitsplatzes geschützt ist;
 - damit jedermann an der sozialen Sicherheit teilhat und besonders gegen die Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Verlust des Versorgers gesichert ist;
 - damit jedermann die für seine Existenz unerlässlichen Mittel erhält;
 - damit jedermann eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden kann, und der Mieter vor Missbräuchen geschützt ist.
- ² Der Staat schützt die Familie und die Mutterschaft.

Variante: statt Art. 18

Art. 26bis Berufsfreiheit

Jedermann kann seinen Beruf und seinen Arbeitsplatz frei wählen.

Art. 27 Gesamtverträge

- ¹ Das Gesetz kann die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtverträgen vorsehen.
- ² Die Allgemeinverbindlicherklärung ist nur zulässig, wenn die vertraglichen Bestimmungen die Interessen der Minderheiten und die regionalen Verschiedenheiten berücksichtigen sowie die Grundrechte und das öffentliche Interesse wahren.

Art. 28 Kollektive Arbeitsbeziehungen

- ¹ Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, betriebliche und berufliche Angelegenheiten gemeinsam zu regeln.
- ² Das Gesetz sieht Bestimmungen vor zur Verhütung und zur Überwindung von Arbeitskonflikten. Zwangsschlichtung ist ausgeschlossen.
- ³ Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, kollektive Kampfmassnahmen im Zusammenhang mit Arbeitsbeziehungen zu treffen. Für Beamte wird dieses Recht vom Gemeinwesen geregelt, dem sie angehören.

Art. 29 Ordnung des Unternehmens

- ¹ Die Gesetzgebung über Unternehmen regelt:
- die Rechte der Kapitalgeber;
 - die Zuständigkeit der Leitungsorgane;
 - die Mitbestimmung der im Unternehmen Tätigen an den Unternehmensentscheidungen;

d. die Rechtsstellung der von Unternehmensentscheidungen direkt betroffenen Dritten.

² Der Staat sorgt dafür, dass die im Unternehmen Tätigen nach Möglichkeit wirtschaftlich gesichert sind und sich am Arbeitsplatz persönlich entfalten können.

Variante: statt Art. 17

Art. 29bis Eigentumsgarantie

¹ *Das Eigentum ist im Rahmen der Rechtsordnung gewährleistet.*

² *Die Gesetzgebung muss vor allem die Vorschriften enthalten, die zur Erreichung der eigentumspolitischen Ziele notwendig sind.*

³ *Für Enteignungen und für Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist Entschädigung zu leisten.*

Art. 30 Eigentumpolitik

Mit seiner Eigentumpolitik soll der Staat vor allem:

- a. die Umwelt vor übermäßiger oder das Gemeinwohl schädigender Beanspruchung schützen;
- b. eine sparsame Nutzung des Bodens, eine geordnete Besiedlung des Landes und harmonische Landschafts- und Siedlungsbilder fördern;
- c. die natürliche und die kulturelle Eigenart des Landes wahren;
- d. eine übermäßige Konzentration von Vermögen und Grundeigentum verhüten;
- e. volkswirtschaftlich oder sozial schädliches Gewinnstreben bekämpfen;
- f. für eine gerechte Umverteilung des Bodenwertzuwachses sorgen;
- g. das Eigentum, das gemeinnützigen Zielen dient und das Eigentum, das vom Eigentümer selbst genutzt wird, schützen und fördern;
- h. eine angemessene Vermögensbildung der natürlichen Personen fördern.

Art. 31 Wirtschaftspolitik

Variante:

⁰ *Der Staat strebt eine marktwirtschaftliche Ordnung an, welche die sozialen Pflichten beachtet.*

Mit seiner Wirtschaftspolitik soll der Staat vor allem:

- a. eine ausgeglichene wirtschaftliche Entwicklung fördern;
- b. Arbeitslosigkeit und Teuerung verhüten und bekämpfen;
- c. die Währung schützen und die Geldmenge kontrollieren;
- d. im Rahmen der Raumordnung die Umwelt schützen;
- e. die Versorgung des Landes mit Energie, lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherstellen;
- f. für eine sparsame Verwendung von Rohstoffen und Energie sorgen;
- g. den öffentlichen und den privaten Verkehr aufeinander abstimmen;
- h. die Landwirtschaft schützen und entwickeln;

- i. die Aussenwirtschaft fördern und auf die Ziele der Aussenpolitik abstimmen;
- k. Regionen mit erschwerten wirtschaftlichen Bedingungen unterstützen;
- l. Wirtschaftszweigen, deren Existenz gefährdet ist, Beihilfe zur Umstellung oder wenn nötig zur Erhaltung leisten.

Variante:

Absatz 2:

² *Wenn diese Ziele es verlangen, kann der Staat in den Wirtschaftsablauf eingreifen und Wirtschaftspläne aufstellen.*

Art. 32 Wettbewerb

¹ Das Gesetz verhindert, dass Wettbewerbsbeschränkungen, wie sie namentlich von Kartellen und ähnlichen marktmächtigen Organisationen herrühren, wirtschaftlichen oder sozialen Schaden verursachen.

² Es wirkt unerwünschten Zusammenschlüssen von Unternehmen entgegen, besonders der Verflechtung von Banken mit andern Unternehmen.

³ Der unlautere Wettbewerb wird durch Gesetz bekämpft.

Art. 33 Schutz der Konsumenten

Das Gesetz schützt die Konsumenten und setzt der Werbung Schranken.

Art. 34 Wirtschaftstätigkeit des Staates, Verstaatlichung

Variante:

Abs. 01, 02 und 03 statt Art. 19:

⁰¹ *Die private wirtschaftliche Betätigung ist im Rahmen der Rechtsordnung gewährleistet.*

⁰² *Die Gesetzgebung muss vor allem die Vorschriften enthalten, die zur Erreichung der wirtschaftspolitischen Ziele notwendig sind.*

⁰³ *Die Gesetzgebung kann die wirtschaftliche Betätigung der Ausländer und ausländisch beherrschter Unternehmen einschränken.*

¹ Der Staat kann wirtschaftlich tätig werden, wo es im öffentlichen Interesse liegt.

² Einzelne Wirtschaftsbereiche oder einzelne Unternehmen können nur gegen Entschädigung und nur dann verstaatlicht werden, wenn die Weiterführung der privaten Wirtschaftstätigkeit das öffentliche Interesse schwer beeinträchtigen würde.

Art. 35 Steuerpolitik

¹ Der Staat stuft die Einkommens- und Vermögenssteuern ab nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen; er kann andere Abgaben entsprechend gestalten.

² Er bekämpft Steuerflucht und Steuerhinterziehung.

5. Kapitel: Kulturpolitik

Art. 36

¹ Der Staat fördert das kulturelle Schaffen und erleichtert jedermann den Zugang zum kulturellen Leben.

² Mit seiner Kulturpolitik soll der Staat vor allem:

- a. die sprachliche und die kulturelle Vielfalt der Schweiz wahren;
- b. kulturelle Einrichtungen schaffen und fördern;
- c. die lokale und regionale Eigenständigkeit bewahren, bedrohte Minderheiten schützen und wenig begünstigte Landesteile fördern;
- d. die kulturellen Beziehungen zwischen den Landesteilen und mit dem Ausland fördern;
- e. Kulturgüter und Denkmäler erhalten und pflegen.

³ Die Landessprachen der Schweiz sind das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische.

Variante: Art. 36bis

Bildungspolitik

Mit seiner Bildungspolitik soll der Staat vor allem:

- a. für jedermann eine seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung gewährleisten;*
- b. die Fähigkeit und Bereitschaft eines jeden zu Verantwortung und Solidarität fördern;*
- c. die schöpferischen Kräfte eines jeden entwickeln helfen;*
- d. den Übergang zwischen den verschiedenen Bildungssystemen und Bildungsstufen erleichtern.*

6. Kapitel: Landesverteidigung

Art. 37

¹ Alle Schweizer können im Rahmen der Gesamtverteidigung zu Dienstleistungen verpflichtet werden.

² Alle Männer sind wehrpflichtig.

³ Wer den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen zivilen Ersatzdienst.

Zweiter Teil: Bund und Kantone

1. Kapitel: Die Organisation der Kantone

Art. 38 Kantonsverfassung

¹ Jeder Kanton gibt sich eine Verfassung.

² Die Kantonsverfassung unterliegt der Volksabstimmung. Sie muss von der Mehrheit der Stimmenden angenommen werden.

³ Eine bestimmte Anzahl der Stimmberechtigten kann jederzeit eine Änderung der Kantonsverfassung verlangen.

⁴ Der Kanton muss für seine Verfassung um die Gewährleistung des Bundes nachsuchen. Diese wird erteilt, wenn die Verfassung dem Bundesrecht nicht widerspricht.

Art. 39 Politische Rechte

¹ Die Schweizer, die in der Schweiz wohnhaft und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, haben das Stimmrecht auch in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten.

² Die Kantone können das Stimmrecht weiteren Personen erteilen.

³ Sie bestimmen die Voraussetzungen der Wählbarkeit.

⁴ Das Stimmrecht steht in Kantonsangelegenheiten den im Kanton, in Gemeindeangelegenheiten den in der Gemeinde wohnenden Stimmberechtigten zu.

Art. 40 Organisation

¹ Die Kantone sind in ihrer Organisation frei.

² Sie bestimmen die Aufgaben ihrer Gemeinden und den Umfang der Gemeindeautonomie.

³ Sie schaffen die Organe, die zur Verwirklichung des Bundesrechts notwendig sind. Sie bestellen Gerichte zur Beurteilung von Streitigkeiten des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts des Bundes. In diesen Bereichen kann der Bund das Verfahrensrecht vereinheitlichen.

Art. 41 Bürgerrecht

¹ Jeder Schweizer ist Bürger eines Kantons und einer Gemeinde.

² Niemand darf wegen seines Kantons- oder seines Gemeindebürgerrechts benachteiligt werden.

³ Das kantonale Recht kann die Bürgergemeinden ermächtigen, für ihre Bürger besondere Rechte und Pflichten vorzusehen.

Art. 42 Änderungen im Bestand und im Gebiet der Kantone

¹ Änderungen im Bestand und im Gebiet der Kantone bedürfen der Zustimmung von Volk und Ständen.

² Für Änderungen im Gebiet der Kantone genügt die Genehmigung der Bundesversammlung, wenn die beteiligten Kantone und die Bevölkerung des betroffenen Gebietes zugestimmt haben.

³ Die Bundesversammlung legt im Einzelfall das Verfahren fest.

⁴ Grenzbereinigungen zwischen den Kantonen werden durch interkantonale Vereinbarung vorgenommen.

2. Kapitel: Beziehungen zwischen Bund und Kantonen

Art. 43 Bundestreue und Zusammenarbeit

- ¹ Bund und Kantone schulden einander Rücksicht und Beistand.
- ² Sie unterstützen einander in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie arbeiten namentlich durch gemeinsame Planungen zusammen.
- ³ Der Bund kann durch Gesetz die nachbarliche Zusammenarbeit der Kantone regeln.

Art. 44 Verträge und gemeinsame Einrichtungen

- ¹ Die Kantone können miteinander Verträge schliessen.
- ² Der Bund und die Kantone können miteinander Verwaltungsabkommen schliessen.
- ³ Die Kantone können miteinander oder mit dem Bund gemeinsame Einrichtungen und Organe schaffen.

Art. 45 Verhältnis der Rechtsordnungen

- ¹ Bundesrecht geht kantonalem Recht vor.
- ² Der Bund kann den Geltungsbereich der kantonalen Rechtsordnungen abgrenzen.
- ³ Die Doppelbesteuerung unter Kantonen ist untersagt.

Art. 46 Bundesaufsicht

- ¹ Der Bund wacht darüber, dass die Kantone das Bundesrecht einhalten.
- ² Er ergreift nötigenfalls geeignete Massnahmen zur Durchsetzung des Bundesrechts.

Art. 47 Schutz der verfassungsmässigen Ordnung der Kantone

- ¹ Der Bund schützt die verfassungsmässige Ordnung der Kantone.
- ² Er greift ein, um die innere Ordnung der Kantone zu sichern oder wiederherzustellen, wenn sie schwer bedroht oder gestört ist, und die Kantone sie nicht selbst zu wahren vermögen.
- ³ Er kann zu diesem Zweck über kantonale Polizeikräfte verfügen.

3. Kapitel: Verantwortung von Bund und Kantonen

Art. 48 Begriff der Verantwortung

- ¹ Die Staatsaufgaben stehen in der Verantwortung des Bundes oder der Kantone.
- ² Wer eine Verantwortung trägt, hat das Recht und die Pflicht, die geeigneten Vorkehren zur Erfüllung der Staatsaufgaben zu treffen.

Art. 49 Auswärtige Angelegenheiten

¹ Der Bund trägt die Verantwortung für die Beziehungen zum Ausland.

² Die Kantone können in ihren Verantwortungsbereichen mit dem Ausland in nachbarlichen Angelegenheiten Abkommen schliessen. Sie handeln unter der Aufsicht des Bundes und, wenn er es als notwendig erachtet, durch seine Vermittlung.

Art. 50 Hauptverantwortung des Bundes

¹ Der Bund trägt die Hauptverantwortung für:

- a. Landesverteidigung;
- b. Staatsangehörigkeit, Stellung der Ausländer und Gewährung von Asyl;
- c. Zivil- und Strafrecht, Schuldbetreibung und Konkurs;
- d. Soziale Sicherheit und Arbeitnehmerschutz;
- e. Eigentumsordnung und Eigentumspolitik;
- f. Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik;
- g. Geld und Währung;
- h. Energiepolitik;
- i. Eisenbahnen, Schifffahrt und Luftfahrt;
- k. Strassenverkehr und Nationalstrassen;
- l. Landesplanung;
- m. Post- und Fernmeldewesen;
- n. Radio und Fernsehen;
- o. Mass und Gewicht;

² Die Kantone können in diesen Bereichen tätig werden, soweit Bundesgesetze es nicht ausschliessen.

Art. 51 Hauptverantwortung der Kantone

¹ Die Kantone tragen die Hauptverantwortung für:

- a. öffentliche Ordnung;
- b. öffentliche Fürsorge;
- c. Spitäler und andere Einrichtungen der Gesundheitspflege;
- d. Schule und Bildung;
- e. Beziehungen zwischen Staat und Kirche;
- f. regionale und örtliche Raumordnung;
- g. Strassen;
- h. Nutzung der öffentlichen Gewässer und der Bodenschätze;

² Der Bund kann in diesen Bereichen:

- a. durch Rahmengesetze Mindestanforderungen festlegen und die Koordination zwischen den Kantonen sicherstellen;
- b. in Einzelfällen selber Einrichtungen schaffen.

³ Der Bund kann für seine Sicherheitsbedürfnisse über kantonale Polizeikräfte verfügen.

Art. 52 Übrige Verantwortungsbereiche

¹ Wo die Verfassung weder dem Bund noch den Kantonen die Hauptverantwortung zuweist, sind die Kantone verantwortlich, wenn Bundesgesetze nichts anderes bestimmen.

² Zu diesen Bereichen gehören namentlich:

- a. Schutz der Gesundheit;
- b. Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Siedlungen;
- c. Kulturförderung;
- d. Förderung von Forschung, Wissenschaft und Kunst;
- e. Hochschulen;
- f. Berufsbildung.

Art. 53 Wahrung der kantonalen Selbständigkeit

¹ Wenn der Bund Recht setzt oder auf andere Weise tätig wird, wahrt er die Selbständigkeit der Kantone, soweit es sich mit der Erfüllung der Staatsaufgaben vereinbaren lässt.

² Die Kantone verwirklichen das Bundesrecht, soweit es nicht notwendig ist, dass der Bund es selbst tut.

4. Kapitel: Finanzordnung

Art. 54 Bundesabgaben

¹ Der Bund kann folgende Abgaben erheben:

- a. Zölle und andere Abgaben an der Grenze;
- b. eine allgemeine Verbrauchsumsatzsteuer;
- c. besondere Verbrauchssteuern auf
 - 1) Genussmitteln, namentlich auf Tabak und alkoholischen Getränken,
 - 2) Energieträgern aller Art;
- d. Stempelsteuern;
- e. eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Lotteriegewinnen und auf Versicherungsleistungen;
- f. eine Steuer vom Einkommen natürlicher Personen (Zusatzsteuer);
- g. Steuern vom Gewinn und von den eigenen Mitteln der juristischen Personen;
- h. Steuern und andere Abgaben zur Abwehr oder zum Ausgleich von Besteuerungsmassnahmen des Auslandes;
- i. Abgaben für Sozialversicherungen;
- k. Abgaben als Ersatz für persönliche eidgenössische Dienstpflichten;
- l. Lenkungsabgaben, die dazu dienen, ein den Zielen des Bundesrechts entsprechendes Verhalten zu erwirken;
- m. Abgaben zum Ausgleich von Sondervorteilen;
- n. Gebühren und Monopolabgaben.

² Die Vorschriften des Bundes über die Ausgestaltung der kantonalen Einkommenssteuern gelten auch für die Zusatzsteuer des Bundes.

Art. 55 Abgaben der Kantone

¹ Die Kantone können Steuern vom Einkommen und vom Vermögen natürlicher Personen sowie andere Abgaben erheben.

² Soweit der Bund Abgaben erhebt, können die Kantone keine gleichartigen Abgaben erheben, wenn das Bundesgesetz es nicht anders bestimmt. Vorbehalt bleibt die Besteuerung juristischer Personen durch Kirchen.

³ Der Bund kann zur Harmonisierung der kantonalen Steuern oder im Interesse des Finanzausgleichs:

- a. den Kantonen vorschreiben, bestimmte Steuern zu erheben;
- b. durch Rahmengesetze die Ausgestaltung der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuern bestimmen und die Mindestbelastung festlegen;
- c. durch Rahmengesetze die Ausgestaltung anderer kantonalen Steuern bestimmen.

Art. 56 Finanzausgleich

¹ Der Bund schafft ein System des Finanzausgleichs.

² Den Kantonen steht mindestens ein Sechstel des ordentlichen Ertrages gemäss Artikel 54 Abs. 1 Buchstaben a–g zur freien Verwendung zu.

³ Der Bund verteilt den Kantonsanteil auf die Kantone; er berücksichtigt dabei ihre Leistungsfähigkeit und Bedürfnisse.

⁴ Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren für die Erfüllung von Aufgaben, die er ihnen überträgt oder die sonstwie im Interesse des Landes liegen. Er kann die Entwicklungsprogramme der wirtschaftlich schwachen Kantone unterstützen.

⁵ Er kann Regeln aufstellen über einen angemessenen interkantonalen Lastenausgleich zugunsten der Kantone, die öffentliche Leistungen für Bewohner anderer Kantone erbringen.

⁶ Er erlässt Rahmengesetze über die Gestaltung der Finanzplanung, des Voranschlags und der Rechnung der Kantone.

Dritter Teil: Organisation des Bundes

1. Kapitel: Volk und Stände

Art. 57 Stimmberechtigte

Alle Schweizer sind in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Art. 58 Ausübung des Stimmrechts

¹ Der Stimmberechtigte übt das Stimmrecht an seinem Wohnort aus. Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen. Es regelt namentlich die Ausübung des Stimmrechts der Auslandschweizer.

² Die geheime und unverfälschte Stimmabgabe ist gewährleistet. Die Ausübung des Stimmrechts soll erleichtert werden.

Art. 59 Inhalt des Stimmrechts

Der Stimmberechtigte hat das Recht, an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie eidgenössische Volksinitiativen und Referendumsbegehren zu unterzeichnen.

Art. 60 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen nach dem Verhältnisverfahren den Nationalrat und den Ständerat.

² Wahlkreise sind die Kantone. Für die Wahl des Nationalrates können grosse Wahlkreise durch Bundesgesetz unterteilt werden.

³ Stille Wahlen sind ausgeschlossen.

Variante:

¹ *Die Stimmberechtigten wählen nach dem Verhältnisverfahren den Nationalrat.*

² *Die Kantone bestimmen das Verfahren für die Wahl des Ständerates.*

³ *Wahlkreise sind die Kantone.*

⁴ *Stille Wahlen sind ausgeschlossen.*

Art. 61 Obligatorisches Referendum

¹ Dem Volk und den Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet:

- a. alle Änderungen der Bundesverfassung;
- b. der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften.

² Dem Volk werden zur Abstimmung unterbreitet:

- a. Volksbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung;
- b. Volksbegehren, die von der Bundesversammlung abgelehnt worden sind.

Art. 62 Fakultatives Referendum

¹ Bundesgesetze werden dem Volk zur Abstimmung unterbreitet, wenn 50 000 Stimmberechtigte oder drei kantonale Parlamente innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung es verlangen.

² Dem fakultativen Referendum sind auch internationale Verträge unterstellt, die

- a. unbefristet und unkündbar sind;
- b. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen;
- c. eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen.

³ Die Bundesversammlung kann beschliessen, dass weitere internationale Verträge dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

⁴ Die Bundesdekrete unterliegen nicht dem fakultativen Referendum.

Art. 63 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

¹ Die Vorlagen, die dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden dafür stimmt.

² Die Vorlagen, die Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden, sind angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Stände dafür stimmen.

³ Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kanton gilt als seine Ständestimme.

⁴ Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Appenzell-Innerrhoden und Appenzell-Ausserrhoden haben eine halbe Ständestimme.

Art. 64 Volksinitiative

¹ 50000 Stimmberechtigte können in der Form der Anregung ein Volksbegehren einreichen und verlangen, dass die Bundesversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Regelung trifft.

² Das Begehren kann in Richtlinien oder in einem ausgearbeiteten Entwurf bestehen.

Art. 65 Kantonsinitiative

Drei kantonale Parlamente können der Bundesversammlung in der Form der Anregung ein Begehren einreichen mit den gleichen Wirkungen wie die Volksinitiative.

Art. 66 Behandlung der Initiative

¹ Die Bundesversammlung entscheidet, ob sie dem Begehren Folge geben will. Lehnt sie es in der Sache ab, so wird es dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

² Hat die Bundesversammlung oder das Volk beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage aus. Sie bestimmt dafür die Form der Verfassung oder des Gesetzes.

³ Die Vereinigte Bundesversammlung arbeitet die Vorlage aus, wenn sich die beiden Räte nicht einigen können.

Variante: statt Art. 64–66:

Art. 64

Allgemeine Anregung

¹ 50000 Stimmberechtigte können ein Volksbegehren in Form der allgemeinen Anregung einreichen.

² Die Bundesversammlung entscheidet, ob sie dem Volksbegehren Folge geben will.

³ Lehnt sie es ab, so wird das Volksbegehren dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

⁴ Hat die Bundesversammlung oder das Volk beschlossen, dem Volksbegehren Folge zu geben, so arbeitet die Bundesversammlung eine entsprechende Vorlage aus. Sie bestimmt dafür die Form der Verfassung oder des Gesetzes.

Art. 64bis

Formulierte Initiative auf Teilrevision der Bundesverfassung

¹ 100 000 Stimmberechtigte können in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes die Teilrevision der Bundesverfassung verlangen.

² Das Volksbegehren und der allfällige Gegenentwurf werden Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Die Bundesversammlung kann einen Gegenentwurf unterbreiten.

Art. 64ter

Formulierte Gesetzesinitiative

¹ 50 000 Stimmberechtigte können in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes den Erlass eines Gesetzes verlangen.

² Wenn die Bundesversammlung dem Begehren zustimmt, unterliegt das Gesetz dem fakultativen Referendum.

³ Lehnt sie es ab, so werden das Begehren und ein allfälliger Gegenentwurf dem Volk zur Abstimmung unterbreitet. Die Bundesversammlung kann einen Gegenentwurf unterbreiten.

Art. 65

Kantonsinitiative

Drei kantonale Parlamente können eine Initiative einreichen; diese hat die gleichen Wirkungen wie eine Volksinitiative.

Art. 66

Initiative und Gegenvorschlag

Stellt die Bundesversammlung der Initiative einen eigenen Gegenvorschlag gegenüber, so ist über die Initiative und gleichzeitig, für den Fall, dass sie abgelehnt wird, über den Gegenvorschlag abzustimmen.

Art. 67 Ergänzende Bestimmungen

Das Gesetz sieht ergänzende Bestimmungen über Inhalt und Ausübung des Stimmrechts vor.

Art. 68 Politische Parteien

¹ Die politischen Parteien wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit.

² Den politischen Parteien können nach Bundesgesetz staatliche Beiträge und andere Leistungen ausgerichtet werden.

³ Eine Leistung wird an die Voraussetzung geknüpft, dass sich die politischen Parteien nach demokratischen Grundsätzen organisieren und betätigen, dass sie im Nationalrat über eine Mindestzahl von Sitzen verfügen und über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft ablegen.

Art. 69 Anhörung

¹ Die Kantone und die politischen Parteien sowie die jeweils interessierten Gruppen und Organisationen und weitere Kreise werden bei der Vorbereitung der Gesetzgebung in zweckmässiger Weise angehört.

² Jedermann kann den Bundesbehörden für die Vorbereitung der Gesetzgebung Vorschläge unterbreiten.

³ Der Zugang zu den Stellungnahmen ist gewährleistet.

⁴ Der Bund trifft Massnahmen, um eine breite öffentliche Beteiligung an der Gesetzgebung zu ermöglichen.

2. Kapitel: Die Bundesbehörden

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 70 Wählbarkeit

¹ Jeder Stimmberechtigte ist in die Bundesversammlung, in den Bundesrat, in das Bundesgericht und in alle weiteren Behörden des Bundes wählbar.

² Für Ämter, die eine besondere Ausbildung erfordern, kann das Gesetz weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit aufstellen.

Art. 71 Unvereinbarkeiten

¹ Ein Mitglied der Bundesversammlung, ein Bundesrat oder ein Richter oder Ersatzrichter des Bundesgerichtes kann nicht gleichzeitig Mitglied einer andern dieser Behörden sein.

² Die Unvereinbarkeiten für Beamte und andere Personen im Dienst des Bundes werden durch Gesetz geregelt.

Art. 72 Amtsdauer

Die Amtsdauer für die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates sowie für die Bundesbeamten beträgt vier, für die Bundesrichter und Ersatzrichter sechs Jahre.

Art. 73 Amtssitze

Sitz der Bundesversammlung und des Bundesrates ist Bern, Sitz des Bundesgerichts Lausanne und Luzern.

Art. 74 Amtssprachen

Die Amtssprachen des Bundes sind das Deutsche, Französische und Italienische.

Art. 75 Ergänzende Bestimmungen

Das Gesetz sieht ergänzende Bestimmungen über die Organisation der Bundesbehörden vor.

2. Abschnitt: Die Bundesversammlung

A. Stellung

Art. 76

Die Bundesversammlung ist die gesetzgebende und die oberste aufsichtsführende Behörde der Eidgenossenschaft.

B. Zusammensetzung

Art. 77 Nationalrat und Ständerat

¹ Die Bundesversammlung besteht aus dem Nationalrat und dem Ständerat.

² Der Nationalrat wird aus 200 Abgeordneten des Schweizer Volkes gebildet. Die Sitze werden auf die Kantone nach ihrer Bevölkerungszahl verteilt. Jeder Kanton hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

³ In den Ständerat entsendet jeder Kanton zwei Abgeordnete. Die Kantone Obwalden, Nidwalden, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden entsenden einen Abgeordneten.

Variante:

³ In den Ständerat entsendet jeder Kanton zwei, die Kantone Obwalden, Nidwalden, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden einen Abgeordneten. Die 16 Kantone mit der grössten Bevölkerungszahl entsenden einen dritten Abgeordneten.

Art. 78 Verhältnis zwischen den beiden Räten

¹ Die beiden Räte sind einander gleichgestellt.

² Sie verhandeln getrennt. Für Erlasse und Entscheide der Bundesversammlung müssen ihre Beschlüsse übereinstimmen.

³ Die Räte versammeln sich unter dem Vorsitz des Präsidenten des Nationalrates zur Vereinigten Bundesversammlung:

- a. um Wahlen vorzunehmen;
- b. um Kompetenzkonflikte unter Bundesbehörden zu entscheiden;
- c. um die von einer Volks- oder Kantonsinitiative angeregte Vorlage auszuarbeiten, wenn sich die beiden Räte nicht einigen können;
- d. um Begnadigungen auszusprechen;
- e. um von Erklärungen des Bundesrates Kenntnis zu nehmen.

Art. 79 Instruktionsverbot

¹ Die Mitglieder der Bundesversammlung stimmen ohne Instruktionen.

² Sie müssen ihre Verpflichtungen gegenüber Interessenorganisationen und andere Beziehungen, die ihre politische Unabhängigkeit beeinträchtigen können, offenlegen.

C. Zuständigkeiten

Art. 80 Bundesgesetz und Bundesdekret

¹ Die Bundesversammlung erlässt ihre rechtssetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes oder des Bundesdekretes.

² Sie kann ein Bundesdekret nur erlassen, soweit ein Bundesgesetz dazu ausdrücklich ermächtigt.

³ Wichtige Bestimmungen bedürfen der Form des Bundesgesetzes.

Art. 81 Dringlichkeitsrecht

¹ Ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, kann durch Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder in jedem Rat als dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden.

² Die fakultative Volksabstimmung über ein dringlich erklärtes Bundesgesetz wird innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten durchgeführt.

³ Wird ein als dringlich erklärtes Bundesgesetz in der Volksabstimmung abgelehnt, so fällt es ein Jahr nach seinem Inkrafttreten dahin.

Art. 82 Planung

¹ Die Bundesversammlung bestimmt die wesentlichen Ziele und die Mittel der Staatstätigkeit.

² Sie befindet über die wichtigen Pläne der Staatstätigkeit, vor allem über die Richtlinien der Staatspolitik und den Finanzplan des Bundes.

Variante:

bei Annahme von Variante Art. 31 Abs. 2:

² *Sie befindet über Pläne, namentlich die Richtlinien der Staatspolitik, den Finanzplan und allfällige Wirtschaftspläne des Bundes.*

Art. 83 Ausgaben, Voranschlag und Rechnung

Die Bundesversammlung beschliesst nach Massgabe des Finanzplanes die Ausgaben des Bundes und setzt den Voranschlag fest; sie nimmt die Staatsrechnung ab.

Art. 84 Parlamentarische Oberaufsicht

¹ Die Bundesversammlung übt die Oberaufsicht aus über alle Behörden und andern Organe, die für den Bund handeln.

² Sie kann jedoch kraft ihrer Oberaufsicht deren Erlasse und Entscheide nicht aufheben und keine verbindlichen Weisungen erteilen.

Art. 85 Weitere Zuständigkeiten

¹ Die Bundesversammlung

- a. beaufsichtigt die Führung der auswärtigen Angelegenheiten sowie die Wahrung der äussern Sicherheit und der Neutralität des Landes;

- b. genehmigt die internationalen Verträge, soweit nicht der Bundesrat zum Abschluss ermächtigt ist;
 - c. beaufsichtigt die Wahrung der innern Sicherheit des Landes;
 - d. beaufsichtigt die Beziehungen zwischen Bund und Kantonen;
 - e. bewilligt Truppenaufgebote, die mehr als 50 000 Mann umfassen oder länger als einen Monat dauern;
 - f. wählt die Bundesräte, den Bundeskanzler, die Richter und Ersatzrichter des Bundesgerichts, den General und die Parlamentsbeauftragten;
 - g. entscheidet Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden;
 - h. entscheidet über Begnadigungsgesuche.
- ² Durch Gesetz können der Bundesversammlung weitere Zuständigkeiten eingeräumt werden.

D. Gliederung und Verfahren

Art. 86 Präsidenten

Jeder Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Art. 87 Kommissionen

¹ Jeder Rat kann zur Vorbereitung seiner Verhandlungen Kommissionen aus seiner Mitte bestellen.

² Für die Vereinigte Bundesversammlung, für besondere Untersuchungen im Rahmen der Oberaufsicht und für die Bereinigung von Differenzen zwischen den beiden Räten können gemeinsame Kommissionen gebildet werden.

Art. 88 Fraktionen

Die Mitglieder der Bundesversammlung können Fraktionen bilden, welche die Verhandlungen der Bundesversammlung vorbereiten.

Art. 89 Parlamentsbeauftragte

¹ Die Bundesversammlung kann Parlamentsbeauftragte einsetzen, die in bestimmten Bereichen Aufgaben der parlamentarischen Oberaufsicht wahrnehmen.

² Sie wählt namentlich einen Beauftragten, welcher Eingaben Dritter prüft (Ombudsmann).

Art. 90 Sessionen

¹ Die beiden Räte versammeln sich zu Sessionen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Sie werden einberufen auf gesetzlich festgelegte Zeitpunkte, oder wenn sie oder der Bundesrat es beschliessen, oder wenn ein Viertel der Mitglieder eines Rates es verlangt.

Art. 91 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Räte sind in der Regel öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 92 Vorschlagsrechte

¹ Jeder Rat, jedes Mitglied der Räte, jede Fraktion, jede parlamentarische Kommission sowie der Bundesrat kann der Bundesversammlung Vorschläge unterbreiten.

² Das gleiche Recht steht jedem Kanton zu.

Art. 93 Immunität

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates sind für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Kommissionen rechtlich nicht verantwortlich.

3. Abschnitt: Bundesrat

A. Stellung

Art. 94

Der Bundesrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Eidgenossenschaft.

B. Zusammensetzung

Art. 95 Mitglieder

¹ Der Bundesrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Er wird nach jeder Erneuerung der Bundesversammlung gewählt.

Variante:

¹ *Der Bundesrat besteht aus elf Mitgliedern.*

Diese Variante mit Präsidialdepartement in Art. 96 Abs. 2 jedoch ohne Kanzler in Art. 85, Abs. 1 lit. f und Art. 106.

Art. 96 Der Bundespräsident

¹ Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung aus der Mitte des Bundesrates für die Dauer eines Jahres gewählt.

² Der Bundespräsident führt den Vorsitz im Bundesrat. Er leitet die Arbeit des Bundesrates.

Variante:

¹ Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung aus der Mitte des Bundesrates auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

² Der Bundespräsident führt den Vorsitz im Bundesrat. Er leitet mit Hilfe des Präsidialdepartements die Arbeit des Bundesrates.

C. Zuständigkeiten**Art. 97** Regierungsaufgaben

Der Bundesrat nimmt, soweit nicht die Bundesversammlung zuständig ist, folgende Regierungsaufgaben wahr:

- a. er sorgt für die äussere und innere Sicherheit und die Neutralität des Landes;
- b. er trifft Vorkehren und ergreift Initiativen entsprechend der Lage von Staat und Gesellschaft;
- c. er plant die Staatstätigkeit;
- d. er stellt die Koordination zwischen den Organen des Bundes und zwischen dem Bund und den Kantonen sicher;
- e. er führt die Bundesaufsicht über die Kantone, genehmigt die Kantonsverfassungen, die Abkommen der Kantone mit dem Ausland und, soweit Bundesgesetze es vorsehen, kantonale Erlasse sowie Verträge zwischen den Kantonen;
- f. er verfügt über die Armee;
- g. er trifft die Wahlen, die nicht andern Organen zustehen;
- h. er informiert die Öffentlichkeit laufend über seine Tätigkeit und seine Vorhaben.

Art. 98 Auswärtige Angelegenheiten

¹ Der Bundesrat besorgt die auswärtigen Angelegenheiten.

² Er handelt die internationalen Verträge aus, unterbreitet sie der Bundesversammlung zur Genehmigung, soweit nicht ein Bundesgesetz ihn zum selbständigen Abschluss ermächtigt, und ratifiziert sie.

Art. 99 Vorverfahren der Gesetzgebung

Der Bundesrat leitet das Vorverfahren der Gesetzgebung; die Bundesversammlung kann in einzelnen Fällen Ausnahmen vorsehen.

Art. 100 Verordnungen des Bundesrates

¹ Der Bundesrat kann rechtssetzende Bestimmungen erlassen in der Form der Verordnung, soweit ein Bundesgesetz oder ein Bundesdekret ihn dazu ausdrücklich ermächtigt. Das Bundesgesetz oder das Bundesdekret muss den Zweck der Verordnung und die Grundsätze für ihre inhaltliche Gestaltung festlegen.

² Der Bundesrat kann ferner im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten Verordnungen erlassen, um Störungen der öffentlichen Sicherheit und sozialen Notständen zu begegnen. Solche Verordnungen fallen ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin; sie können nicht erneuert werden.

Art. 101 Andere Verordnungen

¹ Der Bundesrat kann seine Zuständigkeit zum Erlass von Verordnungen auf die Departemente übertragen.

² Durch Gesetz können auf Einrichtungen des Bundes, die keinem Departement angehören, Rechtssetzungsbefugnisse übertragen werden, wenn es sich um Gegenstände von untergeordneter Bedeutung handelt.

Art. 102 Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtverträgen

Der Bundesrat ist zuständig für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtverträgen.

Art. 103 Rechtspflege

Der Bundesrat übt Verwaltungsrechtspflege in den durch Gesetz bezeichneten Fällen aus.

Art. 104 Leitung der Bundesverwaltung

¹ Der Bundesrat leitet die Bundesverwaltung.

² Er sorgt für eine rechtmässige und wirksame Tätigkeit der Bundesverwaltung und gibt ihr im Rahmen des Gesetzes eine zweckmässige Organisation.

³ Er beaufsichtigt die andern Träger von Verwaltungsaufgaben des Bundes.

4. Abschnitt: Bundesverwaltung, Bundeskanzlei und weitere Organe

A. Organisation der Bundesverwaltung

Art. 105

¹ Die Bundesverwaltung wird in Departemente gegliedert. Jedes Departement wird von einem Mitglied des Bundesrates geleitet.

² Für besondere Aufgaben können durch Gesetz öffentliche Anstalten und Körperschaften des Bundes gebildet werden.

³ Durch Bundesgesetz können Verwaltungsaufgaben des Bundes auf andere öffentlichrechtliche Organisationen, ausnahmsweise auch auf Personen des Privatrechts übertragen werden.

B. Bundeskanzlei

Art. 106

¹ Die Bundeskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle der Bundesversammlung und des Bundesrates.

² Der Bundeskanzler steht der Bundeskanzlei vor.

C. Weitere Organe des Bundes

Art. 107

Durch die Bundesgesetzgebung können weitere Organe des Bundes geschaffen werden, die der Bundesversammlung oder dem Bundesrat zur Verfügung stehen.

5. Abschnitt: Bundesgericht

A. Stellung

Art. 108

Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes.

B. Zuständigkeiten

Art. 109 Verfassungsgerichtsbarkeit

¹ Das Bundesgericht beurteilt

- a. Verfassungsbeschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten, namentlich von Grundrechten und politischen Rechten;
- b. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen;
- c. Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie.

² Beim Bundesgericht können nicht angefochten werden:

- a. Bundesgesetze;
- b. internationale Verträge, Erlasse und Entscheide;
- c. durch Bundesgesetz als Ausnahmen bezeichnete Beschlüsse und Entscheide der Bundesversammlung und des Bundesrates;
- d. die Dringlicherklärung eines Bundesgesetzes.

³ Die Verfassungswidrigkeit eines Bundesgesetzes kann hingegen im Falle seiner Anwendung geltend gemacht werden.

⁴ Das Gesetz kann weitere Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur der Verfassungsgerichtsbarkeit unterstellen.

Variante:

Verfassungsgerichtsbarkeit ohne Überprüfung von Bundesgesetzen oder Bundesdekreten auf deren Verfassungsmässigkeit:

Art. 109 Abs. 2 statt Abs. 2/3

² *Beim Bundesgericht können nicht angefochten werden:*

- a. Bundesgesetze, Bundesdekrete sowie internationale Verträge, Erlasse und Entscheide weder unmittelbar noch im Falle ihrer Anwendung;*
- b. die durch Bundesgesetze als Ausnahmen bezeichneten Beschlüsse und Entscheide der Bundesversammlung und des Bundesrates.*

Art. 110 Weitere Zuständigkeiten

Das Gesetz bestimmt die Zuständigkeiten des Bundesgerichts in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen sowie in andern Bereichen der Rechtsprechung.

C. Weitere Gerichte des Bundes

Art. 111

Das Gesetz kann weitere Gerichte des Bundes schaffen; ihre Urteile können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Vierter Teil: Revision der Bundesverfassung

Art. 112 Grundsatz

Die Bundesverfassung kann jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

Art. 113 Teilrevision

Die Teilrevision wird nach dem Verfahren für die Gesetzgebung durchgeführt.

Art. 114 Einheit der Materie

Die Teilrevision muss sich auf einen Regelungsbereich beziehen, der eine Einheit darstellt. Sie kann eine oder mehrere Bestimmungen umfassen.

Art. 115 Totalrevision

¹ Die Bundesversammlung kann die Totalrevision beschliessen. Sie entscheidet, ob sie selbst oder ein Verfassungsrat die Revision ausarbeitet.

² Die Totalrevision kann auch von 100 000 Stimmberechtigten verlangt werden. In diesem Fall stimmt das Volk darüber ab, ob sie durchzuführen sei, und ob die Bundesversammlung oder ein Verfassungsrat die neue Verfassung ausarbeiten soll.

Art. 116 Durchführung durch die Bundesversammlung

Die Bundesversammlung führt die Totalrevision nach den Grundsätzen des Verfahrens für die Gesetzgebung durch.

Art. 117 Verfassungsrat

¹ Der Verfassungsrat besteht aus 246 Abgeordneten, von denen 200 wie die Mitglieder des Nationalrates und 46 wie die Mitglieder des Ständerates gewählt werden.

Variante:

Die Zahl hängt vom Inhalt der Art. 1 und 77 ab.

² Für die Mitglieder des Verfassungsrates bestehen keine Unvereinbarkeiten.

³ Der Verfassungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 118 Referendum von Volk und Ständen

Der revidierte Teil der Bundesverfassung oder die totalrevidierte Bundesverfassung werden Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Stichwortverzeichnis

- Abgaben Art. 35 54 55
- Abgeordnete Art. 77 117
- Abhängigkeitsverhältnis Art. 23
- Abkommen Art. 49 97
- Abschluss Art. 85 98
- abstimmen Art. 31 Var.: Art. 66
- Abstimmung Art. 59 61 62 63 66 118
 - Var.: Art. 64 64bis
- Abstimmungsergebnis Art. 63
- Abwehr Art. 54
- Aemter Art. 70
- Akten Art. 10
- Alkoholisch Art. 54
- Allgemeinverbindlicherklärung Art. 27 102
- Alter Art. 26
- Altersjahr Art. 57
- Amtsdauer Art. 72
- Amtssitze Art. 73
- Amtssprachen Art. 74
- Anhörung Art. 69
- Anordnung Art. 21
- Anregung Art. 64 65 Var.: Art. 64
- Anspruch Art. 9 10 20 77
- Anstalten Art. 105
- Arbeit Art. 9 26 96
- Arbeitgeber Art. 28
- Arbeitnehmer Art. 26 28
- Arbeitnehmerschutz Art. 50
- Arbeitsbeziehungen Art. 28
- Arbeitskonflikte Art. 28
- Arbeitslosigkeit Art. 26 31
- Arbeitsplatz Art. 18 26 29 Var.: Art. 26bis
- Armee Art. 97
- Asyl Art. 16 50
- Asylrecht Art. 16
- Aufenthaltsort Art. 16
- Aufgaben Art. 3 4 40 43 56 89 105
- Aufschub Art. 81
- Aufsicht Art. 49 76
- Ausbildung Art. 4 70 Var.: Art. 36bis
- Ausgaben Art. 83
- Ausgestaltung Art. 54 55
- Ausgleich Art. 54
- Auskunft Art. 7
- Ausländer Art. 16 19 34 50
- Ausländisch Art. 19 34
- Ausland Art. 36 49 54 97
- Auslandschweizer Art. 58
- Ausnahmegesetze Art. 20
- Aussenpolitik Art. 31
- Aussenwirtschaft Art. 31
- Auswandern Art. 15
- Auswanderungsfreiheit Art. 15
- Banken Art. 32
- Beamte Art. 23 28 71
- Bedürfnisse Art. 56
- Begnadigungen Art. 78
- Begnadigungsgesuche Art. 85
- Behörde Art. 7 22 70 71 76 84 94 108
- Beihilfe Art. 31
- Beistand Art. 43
- Beiträge Art. 56 68
- Beitritt Art. 61 62
- Bereinigung Art. 87
- Bereitschaft Var.: Art. 36bis
- Beruf Art. 18 Var.: Art. 26bis
- Berufsbildung Art. 52
- Berufsfreiheit Var.: Art. 26bis
- Berufswahlfreiheit Art. 18
- Beschwerde Art. 20 109
- Besiedlung Art. 30
- Besteuerung Art. 55
- Besteuerungsmassnahmen Art. 54
- Beteiligung Art. 69
- Betrieblich Art. 28
- Bevölkerung Art. 42
- Bevölkerungszahl Art. 77
- Bewegungsfreiheit Art. 10
- Bewilligungspflicht Art. 13
- Bewohner Art. 56
- Bildung Art. 2 51
- Bildungspolitik Var.: Art. 36bis
- Bildungsstufen Var.: Art. 36bis
- Bildungssysteme Var.: Art. 36bis
- Bodenschätze Art. 51
- Bodenwertzuwaches Art. 30
- Bürger Art. 2 41
- Bürgergemeinden Art. 41
- Bürgerrecht Art. 41
- Bund Präambel Art. 3 38 40 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 69 70 71 74 82 83 84 85 97 101 104 105 107 108 109 111
- Bundesausgaben Art. 54
- Bundesaufsicht Art. 46 97
- Bundesbeamte Art. 72
- Bundesbehörden Art. 69 75 78 85
- Bundesdekret Art. 62 80 100 109
- Bundesgericht Art. 70 71 73 85 108 109 110111
- Bundesgesetz Art. 50 52 55 60 62 68 80 81 97 98 100 105 109
- Bundesgesetzgebung Art. 107
- Bundeskanzlei Art. 106
- Bundeskanzler Art. 85 106
- Bundespräsident Art. 96
- Bundesräte Art. 85
- Bundesrat Art. 70 71 72 73 78 85 90 92 93 94 95 96 97 98 99 100 101 102 103 104 105 106 107 109

Bundesrecht Art. 38 40 45 46 53 54
Bundesrichter Art. 72
Bundesstaat Art. 1
Bundestreue Art. 43
Bundesverfassung Art. 61 112 118 Var.:
Art. 64bis
Bundesversammlung Art. 42 61 62 64
65 66 70 71 72 73 76 77 78 79 80 82
83 84 85 87 88 89 92 93 95 96 97 98
99 106 107 109 115 116 Var.: Art. 64
64bis 66
Bundesverwaltung Art. 104 105

Demonstrationen Art. 13
Denkmäler Art. 36
Departement Art. 101 105
Dienst Art. 71
Dienstleistungen Art. 31 37
Dienstplichten Art. 54
Differenzen Art. 87
Doppelbesteuerung Art. 45
Dringlicherklärung Art. 109
Dringlichkeitsrecht Art. 81

Eidgenossen Präambel
Eidgenossenschaft Art. 1 76 94
Eigenart Art. 30
Eigenständigkeit Art. 36
Eigentümer Art. 30
Eigentum Art. 2 17 30 Var.: Art. 29bis
Eigentumsbeschränkungen Art. 17 Var.:
Art. 29bis
Eigentumsgarantie Art. 17 Var.: Art.
29bis
Eigentumsordnung Art. 50
Eigentumspolitik Art. 30 50
Eigentumspolitisch Art. 17 Var.: Art.
29bis
Einbürgerung Art. 16
Einheit Art. 114
Einkommen Art. 35 54 55
Einkommenssteuern Art. 54
Eisenbahnen Art. 50
Energie Art. 31
Energiepolitik Art. 50
Energieträger Art. 54
Enteignung Art. 17 Var.: Art. 29bis
Entwicklung Art. 31
Entwicklungsprogramme Art. 56
Erlass Art. 78 84 97 101 109 Var.: Art.
64ter
Ermächtigen Art. 41 80 85 98 100
Erneuerung Art. 95
Ersatzdienst Art. 37
Ersatzrichter Art. 71 72 85
Ertrag Art. 54 56

Fähigkeit Art. 26 Var.: Art. 36bis
Familie Art. 9 26
Fernmeldegeheimnis Art. 10
Fernmeldewesen Art. 50
Fernsehen Art. 12 50
Finanzausgleich Art. 55 56
Finanzplan Art. 82 83
Finanzplanung Art. 56
Flüchtlinge Art. 16
Förderung Art. 52
Forschung Art. 14 52
Fraktion Art. 88 92
Französisch Art. 36 74
Frau Art. 9
Freiheit Präambel Art. 11
Freiheiten Art. 2
Freizügigkeit Art. 16
Frieden Präambel
Frist Art. 20 22
Führung Art. 85
Fürsorge Art. 51

Gebiet Art. 42
Gebühren Art. 54
Gefahr Art. 13 23
Gegenentwurf Var.: Art. 64bis 64ter
Gegenvorschlag Var.: Art. 66
Geheimhaltung Art. 20
Gehör Art. 20
Geisteskrankheit Art. 57
Geistesschwäche Art. 57
Geld Art. 50
Geldmenge Art. 31
Gemeinde Art. 39 40 41
Gemeindeangelegenheiten Art. 39
Gemeindeautonomie Art. 40 109
Gemeindebürgerrecht Art. 41
Gemeinnützig Art. 30
Gemeinschaften Art. 61
Gemeinwesen Art. 28
Gemeinwohl Art. 30
Genehmigung Art. 42 98
General Art. 85
Genussmittel Art. 54
Gericht Art. 20 21 40 111
Gesamtverteidigung Art. 37
Gesamtverträge Art. 27 102
Geschäftsordnung Art. 117
Geschlecht Art. 9
Gesellschaft Art. 97
Gesetz Art. 4 9 16 20 23 27 28 32 33
43 58 66 67 70 71 75 85 91 101 103
104 105 109 110 111 Var.: Art. 64
64ter
Gesetzesinitiative Var.: Art. 64ter
Gesetzgebend Art. 17 19 24 25 29 34 69
76 99 113 116 Var.: Art. 29bis
Gesetzlich Art. 16 20 23 90

Gesundheit Art. 2 52
Gesundheitspflege Art. 51
Getränke Art. 54
Gewährleisten Art. 10 17 19 34 38 58
69 Var.: Art. 29bis 36bis
Gewährung Art. 50
Gewässer Art. 51
Gewicht Art. 50
Gewinn Art. 54
Gewinnstreben Art. 30
Gewissen Art. 37
Gwissensfreiheit Art. 11
Gleichberechtigt Art. 9
Gleichgestellt Art. 9 78
Grenzbereinigungen Art. 42
Grenze Präambel Art. 54
Grundeigentum Art. 30
Grundrechte Art. 23 24 25 27 109
Gruppen Art. 69
Güter Art. 31

Haft Art. 21
Harmonisierung Art. 55
Hauptverantwortung Art. 50 51 52
Herkunft Art. 9 68
Hilfe Art. 96
Hochschulen Art. 52

Immunität Art. 93
Informationsfreiheit Art. 12
Informationspflicht Art. 7
Inhaftierte Art. 21
Initiative Art. 66 97 Var.: Art. 64bis 65
66
Inkrafttreten Art. 81 100
Instanz Art. 20
Instruktionen Art. 79
Instruktionsverbot Art. 79
Interesse Art. 23 27 34 55 56
Interessen Art. 7 10 27
Interessenorganisationen Art. 79
Interkantonale Art. 42 56
Internationale Art. 2 62 85 98 109
Interniert Art. 21
Invalidität Art. 26
Italienische Art. 36 74

Kampfmassnahmen Art. 28
Kanton Präambel Art. 1 3 38 39 40 41
42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53
55 56 60 63 69 77 85 92 97 109
Kantonal Art. 41 45 47 51 53 54 55 62
65 97 Var.: Art. 65
Kantonsangelegenheiten Art. 39

Kantonsanteil Art. 56
Kantonsinitiative Art. 65 78 Var.: Art.
65
Kantonsverfassung Art. 38 97
Kapitalgeber Art. 29
Kapitalvermögen Art. 54
Kartelle Art. 32
Kern Art. 23
Kirche Art. 51 55
Körperschaften Art. 105
Körperstrafen Art. 10
Kollektiv Art. 28 61
Kommission Art. 87 92 93
Kompetenzkonflikte Art. 78
Kompetenzstreitigkeiten Art. 85 109
Konkurs Art. 50
Konsumenten Art. 33
Konzentration Art. 30
Koordination Art. 51 97
Krankheit Art. 26
Kultur Art. 2
Kulturförderung Art. 52
Kulturgüter Art. 36
Kulturpolitik Art. 36
Kunst Art. 2 52
Kunsthfreiheit Art. 14

Land Art. 2 15 16 30 31 56 85 97
Landesplanung Art. 50
Landessprachen Art. 36
Landesteil Art. 36
Landesverteidigung Art. 37 50
Landschaft Art. 30 52
Landwirtschaft Art. 31
Lastenausgleich Art. 56
Leben Art. 10 36
Lebenswichtig Art. 31
Lehre Art. 14
Leistung Art. 56 68
Leistungsfähigkeit Art. 35 56
Leitung Art. 104
Leitungsorgane Art. 29
Lenkungsabgaben Art. 54
Lohn Art. 9
Lotteriegewinn Art. 54
Luftfahrt Art. 50

Machtstellung Art. 25
Mann Art. 9 37 85
Marktmächtig Art. 32
Marktwirtschaftlich Art. 31
Mass Art. 50
Massnahmen Art. 46 69
Mehrheit Art. 38 63 81
Meinung Art. 9 12 68
Meinungsfreiheit Art. 12

Menschenwürde Art. 8
Mieter Art. 26
Militärdienst Art. 37
Minderbemittelt Art. 20
Minderheiten Art. 27 36
Mindestanforderungen Art. 51
Mindestbelastung Art. 55
Missbrauch Art. 25 26
Mitbestimmung Art. 29
Mitglied Art. 71 72 79 81 88 90 92 93
95 105 117
Mitwirkung Art. 2
Monat Art. 85
Monopolabgaben Art. 54
Multilaterale Art. 62
Mutterschaft Art. 26

Nachbarlich Art. 43 49
Nachteil Art. 22
Namen Präambel
Nationalrat Art. 60 68 77 78 117
Nationalstrassen Art. 50
Natur Art. 109
Neutralität Art. 85 97
Notstände Art. 100
Nutzung Art. 30 51

Oberaufsicht Art. 84 87 89
Öffentlichkeit Art. 91 97
Öffentlichrechtliche Art. 105
Offenlegen Art. 79
Ombudsmann Art. 89
Ordnung Art. 2 13 29 31 47 51
Organ Art. 5 6 40 44 84 97 107
Organisation Art. 24 32 40 61 62 69 75
104 105

Parlamentarisch Art. 84 89 92
Parlamente Art. 62 65 Var.: Art. 65
Parlamentsbeauftragte Art. 85 89
Parteien Art. 20 68 69
Persönlichkeit Art. 10
Personen Art. 23 30 39 54 55 71 105
Petitionen Art. 22
Petitionsrecht Art. 22
Pflicht Präambel 31 41 48
Pläne Art. 82
Planung Art. 43 82
Politisch Art. 2 9 39 68 69 79 109
Polizeikräfte Art. 47 51
Post Art. 10 50
Präsident Art. 78 86
Präsidialdepartement Art. 96
Presse Art. 12

Privat Art. 5 7 10 19 25 31 34
Privatrecht Art. 105
Privatsphäre Art. 10

Radio Art. 12 50
Räte Art. 66 78 87 90 91 92 93
Rätoromanische Art. 36
Rahmen Art. 17 19 31 34 37 64 87 100
104 Var.: Art. 29bis
Rahmengesetze Art. 51 55 56
Rasse Art. 9
Rat Art. 81 86 87 90 92
Ratifiziert Art. 98
Raumordnung Art. 2 31 51
Rechenschaft Art. 68
Rechnung Art. 56 83
Recht Art. 2 10 11 13 16 21 28 29 39
41 45 48 53 59 92 109
Rechtlich Art. 20 93
Rechtmässig Art. 6 16 104
Rechtsauskünfte Art. 20
Rechtsgleichheit Art. 9
Rechtsgrundsätze Art. 5
Rechtskenntnis Art. 20
Rechtsordnung Art. 34 45 Var.: Art.
29bis
Rechtspflege Art. 103
Rechtssprechung Art. 25 110
Rechtsschutz Art. 20 21
Rechtssetzend Art. 80 100
Rechtssetzungsbefugnisse Art. 101
Rechtsstellung Art. 29
Rechtsvereinheitlichung Art. 62
Referendum Art. 61 62 118 Var.: Art.
64ter
Referendumsbegehren Art. 59
Regelung Art. 64
Regelungsbereich Art. 114
Regierungsaufgaben Art. 97
Regional Art. 27 36 51
Regionen Art. 31
Religiös Art. 11
Religion Art. 11
Religionsgemeinschaft Art. 11
Revision Art. 115
Richter Art. 20 71 85
Richtlinien Art. 64 82
Rohstoffen Art. 31

Schaden Art. 6 32
Schadenersatz Art. 6
Schiffahrt Art. 50
Schranken Art. 23 33
Schuldbetreibung Art. 50
Schulden Art. 5 43
Schule Art. 51

Schutz Art. 10 33 47 52
Schweiz Präambel Art. 15 16 36 39
Schweizer Art. 15 37 39 41 57 77
Schweizerisch Art. 1
Selbständige Art. 98
Selbständigkeit Art. 53
Sessionen Art. 90
Sicherheit Art. 2 10 26 50 61 85 97 100
Sicherheitsbedürfnisse Art. 51
Sicherungshaft Art. 21
Siedlungen Art. 52
Siedlungsbilder Art. 30
Sitz Art. 73 77
Sitze Art. 77
Sitzungen Art. 91
Solidarität Var.: Art. 36bis
Sondervorteil Art. 54
Sozial Art. 1 2 9 26 30 31 32 50 100
Sozialrechte Art. 26
Sozialversicherungen Art. 54
Spitäler Art. 51
Sprache Art. 9
Staatsangehörigkeit Art. 50
Staatsaufgaben Art. 48 53
Staatspolitik Art. 82
Staatsrechnung Art. 83
Staatsrechtlich Art. 109
Staatsstätigkeit Art. 82 97
Staatsstelle Art. 106
Stände Art. 42 61 63 118 Var.: Art. 64bis
Ständerat Art. 60 77 117
Standesstimme Art. 63
Stellung Art. 9 50 76 94 108
Stellungnahmen Art. 69
Stempelsteuern Art. 54
Steuer Art. 54 55
Steuerflucht Art. 35
Steuerhinterziehung Art. 35
Steuerpflichtigen Art. 35
Steuerpolitik Art. 35
Stimmabgabe Art. 58
Stimmberechtigt Art. 38 39 57 58 59 60
62 64 70 115 Var.: Art. 64 64bis
64ter
Stimmen Art. 63 79
Stimmrecht Art. 39 58 59 67
Störungen Art. 100
Strafgefängene Art. 23
Strafrecht Art. 50
Strassen Art. 51
Strassenverkehr Art. 50
Streitigkeiten Art. 40 109
Supranational Art. 61
System Art. 56

Tabak Art. 54
Teilrevision Art. 113 114 Var.: Art. 64bis
Teilung Art. 3
Teuerung Art. 31
Todesstrafe Art. 10
Totalrevision Art. 61 115 116
Träger Art. 104
Truppenaufgebote Art. 85

Umstellung Art. 31
Umverteilung Art. 30
Umwelt Art. 2 30 31 52
Unabhängigkeit Art. 2 79
Unentgeltlich Art. 20
Unterhalt Art. 26
Unternehmen Art. 19 29 32 34
Unternehmensscheidungen Art. 29
Unterricht Art. 11
Untersuchung Art. 21 87
Unvereinbarkeiten Art. 71 117
Unversehrtheit Art. 10
Urteile Art. 111

Variante Art. 31 60 77 82 95 96 109
117 Var.: Art. 26bis 29bis 36bis 64
64bis 64ter 65 66
Verantwortung Art. 48 49 Var.: Art. 36bis
Verantwortungsbereich Art. 49 52
Verboten Art. 13
Verbrauchssteuern Art. 54
Verbrauchsumsatzsteuer Art. 54
Vereinbaren Art. 37 42 53
Vereinheitlichen Art. 40
Vereinigungen Art. 13
Vereinigungsfreiheit Art. 13
Verfahren Art. 20 42 60 113 116
Verfahrensrecht Art. 40
Verfahrensvorschriften Art. 24
Verfassung Präambel Art. 4 38 52 66
115 Var.: Art. 64
Verfassungsbeschwerden Art. 109
Verfassungsgerichtsbarkeit Art. 109
Verfassungsrat Art. 115 117
Verfassungswidrigkeit Art. 109
Verflechtung Art. 32
Verfügung Art. 20 107
Verhältnissverfahren Art. 60
Verhandlungen Art. 87 88
Verhütung Art. 28
Verkehr Art. 31
Verletzung Art. 109
Verlust Art. 26
Vermittlung Art. 49
Vermögen Art. 30 47 55

Vermögensbildung Art. 30
Vermögenssteuern Art. 35 55
Veröffentlichung Art. 62
Verordnung Art. 100 101
Verpflichtungen Art. 79
Verrechnungssteuer Art. 54
Versammlungen Art. 13
Verschiedenheiten Art. 27
Versicherungsleistungen Art. 54
Versorger Art. 26
Versorgung Art. 31
Verträge Art. 44 62 85 97 98 109
Verurteilung Art. 21
Verwaltung Art. 20
Verwaltungsabkommen Art. 44
Verwaltungsaufgaben Art. 104 105
Verwaltungsrecht Art. 40
Verwaltungsrechtspflege Art. 103
Verwaltungssachen Art. 110
Verwirklichung Art. 2 24 40
Vielfalt Art. 12 36
Vizepräsident Art. 86
Volk Präambel Art. 2 42 61 62 63
66 68 77 78 115 118 Var.: Art.
64 64bis 64ter
Volksabstimmung Art. 38 63 81
Volksbegehren Art. 61 64 Var.: Art. 64
64bis
Volksinitiativen Art. 59 64 65 Var.: Art.
65
Volkswirtschaftlich Art. 30
Vollziehende Art. 94
Voranschlag Art. 65 83
Voraussetzung Art. 16 39 68 70
Vorhaben Art. 97
Vorkehren Art. 26 48 97
Vorlage Art. 63 66 78 Var.: Art. 64
Vorschläge Art. 69 92
Vorschlagsrechte Art. 92
Vorsitz Art. 78 96
Vorverfahren Art. 99

Wählbarkeit Art. 39 70
Wählen Art. 11 16 18 60 85 86 89 Var.:
Art. 26bis
Währung Art. 31 50
Wahl Art. 59 60 78 97
Wahlkreise Art. 60
Wehrmänner Art. 23
Wehrpflichtig Art. 37
Weisungen Art. 84
Weltanschauung Art. 11
Werbung Art. 33
Wettbewerb Art. 32
Wettbewerbsbeschränkungen Art. 32
Wiederwahl Art. 96
Willensbildung Art. 68
Wirtschaftlich Art. 19 29 31 32 34 35 56

Wirtschaftsablauf Art. 31
Wirtschaftsbereiche Art. 34
Wirtschaftsfreiheit Art. 19
Wirtschaftsordnung Art. 2 50
Wirtschaftspläne Art. 31 82
Wirtschaftspolitik Art. 31 50
Wirtschaftstätigkeit Art. 34
Wirtschaftszweige Art. 31
Wissenschaft Art. 2 14 52
Wohl Präambel
Wohlfahrt Art. 2
Wohnhaft Art. 39
Wohnort Art. 58
Wohnung Art. 10 26

Zensur Art. 12
Ziele Art. 2 5 17 19 30 31 34 54 82
Var.: Art. 29bis
Zivil Art. 37 40 50 110
Zölle Art. 54
Zugang Art. 36 69
Zusammenarbeit Art. 43
Zusammenhang Art. 28
Zusammenleben Art. 2
Zusammenschlüsse Art. 32
Zusatzsteuer Art. 54
Zuständigkeit Art. 29 64 85 100 101
110
Zustimmung Art. 42
Zwangsschlichtung Art. 28